

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 2329, 2049

Auch für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungs-
anspruchs im Sinne des § 2329 BGB ist ein Landgut
im Zweifel mit dem Ertragswert anzusetzen (Ergänzung
zu RG Recht 1911, 2169).

BGH, Urt. v. 15. April 1964 - V ZR 105/62 - OLG Nürnberg
LG Ansbach

V ZR 105/62

Verkündet am 15. April 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

2.

Beklagten, Berufungs- und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 15. April 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern und
Offterdinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 31. Januar 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entschei-
dung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertra-
gen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger zu 1 bis 3 und 5 bis 9, der am 30. April 1960 verstorbene Ehemann der Klägerin zu 4 sowie die Beklagte zu 1 sind Kinder der Eheleute Johann und Maria S. Diese übertrugen durch notariellen Übergabevertrag vom 29. Januar 1956 ihr Anwesen Z. Nr. 1, Gemeinde Winkl, auf dem neben der Landwirtschaft eine Gastwirtschaft betrieben wird, an die Beklagte zu 1, die mit ihrem Ehemann, dem Beklagten zu 2, im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft lebt. Johann S. verstarb am 30. Januar 1956 im Alter von 82 Jahren, seine Ehefrau am 23. November 1956 im Alter von 80 Jahren.

Das übertragene Anwesen war im Zeitpunkt der Übergabe 24,332 ha groß. Für 2,573 ha ist im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung eingetragen. Diese Flächen wurden für die Reichsautobahn in Anspruch genommen. Von dem verbleibenden Grundbesitz von 21,759 ha sind 14,214 ha Ackerland, 3,340 ha Hutungen und Ödland und 3,595 ha Wald. Der Einheitswert für den land- und forstwirtschaftlichen Teil betrug im Zeitpunkt der Übergabe 14 000 DM, der Einheitswert für die Gastwirtschaft 1050 DM.

Die Bewirtschaftung der Besitzung war den Beklagten schon im Jahre 1949 überlassen worden. Ihnen fielen auch die Einnahmen zu. Hiervon bestritten sie die Ausgaben und gewährten den Eigentümern den notwendigen Lebensunterhalt. Nach dem Übergabevertrag wurde der Beklagten zu 1 das Anwesen mit dem lebenden und toten Inventar sowie mit allen Vorräten, Zubehör und Außenständen übertragen. Die Beklagte zu 1 verpflichtete sich, alle persönlichen und dinglichen Schulden der Übergeber, einschließlich der Hypothekengewinnabgabe, zu übernehmen, den Eltern ein Altenteil zu gewähren, das Krankenpflege, die Kosten für ärztliche Hilfe und Heilmittel, Beschaffung von Kleidung und Bettwäsche, die Besorgung der Wäsche sowie die Zahlung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



monatlichen Taschengeldes von 20 DM für beide Übergeber umfaßte. Die Beklagte zu 1 hatte auch die Kosten einer standesmäßigen Beerdigung der Eltern zu tragen und an acht ihrer namentlich aufgeführten Geschwister je 400 DM als Elterngut zu zahlen. Weiter wurde festgestellt, daß die Beklagten bereits seit 1949 auf dem Anwesen ohne Entschädigung gearbeitet und aus eigenen Mitteln finanzielle Aufwendungen im Interesse des Betriebes gemacht, insbesondere Schulden getilgt hätten. Sie erkannten an, durch die Übergabe für ihre Mitarbeit und ihre Aufwendungen abgefunden zu sein und aus diesem Rechtsgrunde keine Ansprüche mehr gegen die Übergeber zu haben. Der Wert dieses Verzichts wurde mit 5 000 DM veranschlagt. Die Beklagten haben an die Klägerin zu 7, die in dem Übergabevertrag offensichtlich übersehen und der deshalb kein Elterngut ausgesetzt war, einen Betrag von 400 DM überwiesen.

Die Kläger machen gegen die Beklagten Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend. Zur Begründung haben sie vorgetragen, den Beklagten sei das Anwesen durch den Übergabevertrag teilweise geschenkt worden. Die Besitzung habe im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages einen Verkehrswert von mindestens 50 000 DM gehabt. Die Summe aller übernommenen Verbindlichkeiten, einschließlich des Altenteils, ergebe einen Betrag von 11 158,77 DM. Außerdem dürften die Übernehmer nach der in dem Übergabevertrag getroffenen Abmachung sich noch einen Betrag von 5 000 DM gutbringen, so daß der Wert der unentgeltlichen Zuwendung 33 841,23 DM betrage. Bei Berücksichtigung der von den Klägern zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendung von 3 600 DM belaufe sich der Gesamtbetrag für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs auf 37 441,23 DM. Für jeden Pflichtteilsberechtigten ergebe sich somit nach Abzug der Zuwendung von 400 DM ein Betrag von $(1\,872,06 - 400 =)$ 1 472,06 DM.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an jeden von ihnen 1 472,06 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen, hilfsweise die Beklagten zu verurteilen, samtvverbindlich die Zwangsvollstreckung in ihr Anwesen wegen eines Betrages von je 1 472,06 DM zugunsten der Kläger zu dulden.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie machen geltend, daß es sich bei der Übergabe des Anwesens nicht um eine Schenkung, sondern um eine entgeltliche Überlassung handele. Die Übergeber hätten im Jahre 1934 vor dem wirtschaftlichen Ruin gestanden und deshalb die Absicht gehabt, die Besitzung zu verkaufen. Das sei durch ihr, der Beklagten, Eingreifen verhindert worden, indem sie in der Folgezeit Geld und Vieh zur Verfügung gestellt und das Anwesen gründlich ausgebaut hätten. Die Beklagte zu 1 habe von 1934 ab bis etwa Mitte des Krieges den Betrieb mitbewirtschaftet und seit 1949 wieder lediglich gegen Beköstigung auf dem Hof gearbeitet. Die Beklagten hätten im Jahre 1951 einen Rinder- und Schweinestall auf eigene Kosten erbaut, außerdem Vieh gekauft und einen erheblichen Teil des toten Inventars beschafft. Von 1949 ab bis zur Übergabe des Hofes hätten sie für die Übergeber mehr als 22 000 DM bezahlt. Daneben seien die in dem Übergabevertrag übernommenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagten verurteilt, wegen einer Forderung der Kläger von je 1 031,35 DM nebst Zinsen die Zwangsvollstreckung in ihr Anwesen zu dulden. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Der im Laufe des Berufungsverfahrens verstorbene Schreiner Josef S. ist nach dem Erbschein des Amtsgerichts Nürnberg vom 29. Januar 1962 von der Klägerin zu 4) zu 3/4 und von den übrigen Klägern sowie von der Beklagten zu 1)

zu je 1/36 beerbt worden. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß der von den Klägern geltend gemachte Pflichtteilsergänzungsanspruch aus §§ 2325, 2329 BGB eine Schenkung im Sinne des § 516 BGB voraussetzt, die nur dann vorliegt, wenn der eine Teil durch eine Zuwendung aus seinem Vermögen den anderen Teil bereichert hat und beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgte (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1960, V ZR 96/59, LM Nr. 1 zu § 2325 BGB). Gutsüberlassungsverträge können ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich sein. Da die Beklagte zu 1 in dem Übergabevertrag sich zu Gegenleistungen verpflichtet hat, liegt jedenfalls kein rein unentgeltliches Geschäft vor. Es kann sich möglicherweise um eine gemischte Schenkung handeln. Ob und inwieweit das der Fall ist, hängt in erster Linie von der Bewertung der beiderseitigen Leistungen im Zeitpunkt der Übertragung des Anwesens ab.

1. Das Oberlandesgericht hat als Wert der Besetzung den Verkehrswert eingesetzt, den es auf Grund von Sachverständigengutachten auf 60 065 DM beziffert hat. Von diesem Betrag entfallen auf den landwirtschaftlich genutzten Teil 35 721 DM, auf die Waldgrundstücke 19 344 DM und auf die Gastwirtschaft 5 000 DM. Die Revision beanstandet mit Recht, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung den Verkehrswert zugrunde gelegt hat. Gegenstand des Übergabevertrages war ein Landgut im Sinne des § 2049 Abs. 1 BGB. Nach dieser Bestimmung ist, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß einer

der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes Landgut zu übernehmen, im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zum Ertragswert angesetzt werden soll. Der Ertragswert ist alsdann nach § 2312 Abs. 1 BGB auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Diese Vorschriften, durch die dem Erben die Übernahme eines Landgutes erleichtert werden soll, dienen der Erhaltung und Kräftigung des ländlichen Grundbesitzes. Sie finden, soweit es sich um die Auseinandersetzung unter Miterben handelt, auf Übergabeverträge, die als Vorwegnahme der Erbfolge einen stark erbrechtlichen Charakter haben, entsprechende Anwendung (vgl. RG WarnRspr 1909 Nr. 411; Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 2049 Anm. 2). Auch beim Pflichtteilsergänzungsanspruch aus § 2325 BGB ist bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Übertragung eines Landgutes eine Schenkung enthält, das Landgut mit dem Ertragswert zu veranschlagen (RG Recht 1911, 2169; Soergel/Siebert aaO § 2325 Anm. 8). Das gleiche gilt, soweit der Pflichtteilsberechtigte gemäß § 2329 BGB von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann; denn auch der Anspruch aus § 2329 BGB ist ein Ergänzungsanspruch im Sinne des § 2325 BGB, von dem er sich nur der Art und dem Umfang der Haftung, nicht aber dem Grunde nach unterscheidet (RGZ 58, 124, 128). § 2049 Abs. 1 BGB stellt eine Auslegungsregel auf, die durch den Nachweis eines anderen Willens des Erblassers entkräftet werden kann. Der Übergabevertrag vom 29. Januar 1956 enthält keine Bestimmungen über die Bewertung des Anwesens. Es verbleibt somit bei der gesetzlichen Auslegungsregel. Nach § 2049 Abs. 2 BGB bestimmt sich der Ertragswert nach dem Reinertrag, den das Landgut, zu dem auch die Waldgrundstücke gehören, nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Im übrigen sind für die

Ermittlung des Ertragswertes die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Länder haben meist den 25fachen Betrag des jährlichen Reinertrages als Ertragswert bestimmt. Für Bayern gilt jedoch nach Art. 103 Abs. 1 AGBGB in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1926 (BayBS III 89) bis auf weiteres als Ertragswert der 18fache Betrag des jährlichen Reinertrages. Die Frage, wie die Besitzung der Übergeber zu bewerten ist, bedarf deshalb einer erneuten tatrichterlichen Prüfung, so daß schon aus diesem Grunde das angefochtene Urteil keinen Bestand haben kann.

Zu Unrecht glaubt die Revision, daß die auf dem Anwesen betriebene Gastwirtschaft nicht gesondert bewertet werden dürfe. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein mit der Landwirtschaft verbundener Gewerbebetrieb, auch wenn er nur einen geringen Umfang hat, den Wert des Anwesens erhöht, so daß bei der Bewertung der Besitzung der Wert der Gastwirtschaft nicht unberücksichtigt bleiben darf. Das Oberlandesgericht hat die Gastwirtschaft mit 5 000 DM bewertet. Es ist damit ohne nähere Begründung der Schätzung des Landgerichts gefolgt, der die von den Beklagten nicht beanstandete Feststellung zugrunde liegt, daß in der Gastwirtschaft jährlich rund 45 hl Bier umgesetzt werden. Das Landgericht hat den Rohgewinn aus dem Bierverkauf auf 900 DM jährlich geschätzt. Es kommt mit Rücksicht darauf, daß einem Wirt auf dem Lande - abgesehen von der Umsatzsteuer - beim Verkauf von Bier praktisch keine Unkosten entstünden und daß neben dem Bier in der Gastwirtschaft der Beklagten auch noch alkoholfreie Getränke verkauft würden, zu dem Ergebnis, daß eine Bewertung der Gastwirtschaft mit 5 000 DM durchaus gerechtfertigt sei. Die Rüge der Revision das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach der Feststellung im Augenscheinsternin die ganze Gastwirtschaft nur in der Benutzung eines Zimmers und in dem Vorhandensein eines primitiven

Bierkellers bestehe, ist nicht begründet. Die Ansetzung eines Wertes von 5 000 DM läßt schon erkennen, daß es sich nur um einen kleinen Gewerbebetrieb handelt. Der Revision ist zuzugeben, daß der Wert eines gewerblichen Betriebes nicht nach dem Rohgewinn berechnet werden kann, daß vielmehr auch die Unkosten zu berücksichtigen sind und daß bei einer Gastwirtschaft neben der persönlichen Arbeitsleistung auch Aufwendungen für Licht, Heizung, Kohlensäure und Reinigung in Betracht kommen. Daß das Landgericht und ihm folgend das Oberlandesgericht den Aufwendungen der Beklagten keine entscheidende Bedeutung beigelegt hat, beruht aber offensichtlich darauf, daß der Faßbierausschank nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt, da nach der von den Beklagten eingereichten Bescheinigung der Brauerei in den Jahren 1953 bis 1955 insgesamt nur 5,88 hl Faßbier, dagegen 130,70 hl Flaschenbier verkauft wurden. Daß neben dem Bier auch alkoholfreie Getränke verkauft werden, haben die Beklagten nicht bestritten. Ein Rechtsverstoß kann entgegen der Auffassung der Revision nicht darin erblickt werden, daß das Oberlandesgericht nicht auf die Behauptung der Beklagten eingegangen ist, der Vater Johann S. habe bis zu seinem Tode die Gastwirtschaft allein geführt und die Erträge, soweit man überhaupt hiervon sprechen könne, eingesteckt, während die Beklagten keinerlei Einnahmen aus der Gastwirtschaft gehabt hätten und jedes Glas Bier hätten bezahlen müssen. Dieses Vorbringen ist für die Bewertung der Gastwirtschaft ohne Bedeutung. Im übrigen ist der Vater bereits am Tage nach dem Abschluß des Übergabevertrages gestorben. Die Bewertung der Gastwirtschaft mit 5 000 DM ist jedenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Von den Gegenleistungen der Beklagten zu 1) sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts folgende Posten unstreitig:

1. Vermögensabgabeschuld	1 900,-- DM
2. umgestellte Darlehensschuld nebst Zusatzforderung und Zinsen	410,95 DM
3. Hypothekengewinnabgabe-Schuld nebst Zinsen	3 699,07 DM
4. Elterngut der Kläger	3 600,-- DM
5. Begräbniskosten	2 660,-- DM
6. Rückzahlung einer Darlehensschuld durch den Beklagten Michael K. [REDACTED] im Jahre 1944	4 948,-- DM

Es handelt sich insgesamt um einen Betrag von 17 218,02 DM. Außerdem hat das Oberlandesgericht zugunsten der Beklagten noch 7 800 DM für das Altenteil, 10 000 DM für die Verpflegung der Übergeber in den Jahren 1949 bis 1955 und 3 240 DM als Entschädigung für die Mitarbeit der Beklagten zu 1 auf dem Hof in den Jahren von 1934 bis 1942 angesetzt und damit die gesamten Gegenleistungen der Beklagten mit 38 258 DM bewertet.

Für den im Jahre 1951 erbauten Rinder- und Schweinestall haben die Beklagten Aufwendungen in Höhe von 12 589,73 DM sowie Lohnforderungen von über 6 000 DM in Rechnung gestellt. Das Landgericht hatte das Stallgebäude für den Zeitpunkt der Übergabe auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Auernheimer, wonach der Stall sich zwar in einem guten Zustand befinde, aber unzweckmäßig angelegt sei, mit 7 000 DM bewertet und diesen Betrag von dem ermittelten Verkehrswert abgezogen, dafür jedoch den Beklagten keine Aufwendungen für den Neubau gutgebracht. Das Oberlandesgericht ist dieser Berechnung im Ergebnis beigetreten. Es bemerkt dazu, der Sachverständige habe den Stallneubau nicht etwa deshalb mit einem weit unter den Gestehungskosten liegenden Betrag bewertet, weil in den fünf Jahren seit der Errichtung eine so erhebliche Wertminderung eingetreten sei, sondern weil der Stall unzweckmäßig angelegt sei. Dies hätten die Beklagten als Erbauer zu ver-

treten. Sie hätten auch dafür einzustehen, daß die Baukosten so hoch gewesen seien, wie sie behaupteten. Die Beklagten hätten nämlich das benötigte Holz, anstatt es zu kaufen, aus dem zu dem Anwesen gehörenden Wald entnehmen können, in dem genügend schlagreifes Holz vorhanden gewesen sei. Bei Verwendung dieses Holzes wären die Gestehungskosten nicht höher gewesen als der im Jahre 1956 vorhandene Wert eines zweckmäßig errichteten Stalles.

Die Revision wendet sich vor allem dagegen, daß das Oberlandesgericht den Beklagten die Aufwendungen für den von ihnen erbauten Stall nicht gutgebracht hat. Die Art und Weise, wie das Berufungsgericht bei der Bewertung der Gegenleistungen den Neubau sowie die Aufwendungen der Beklagten berücksichtigt hat, wäre nicht zu beanstanden, wenn der Wert des Anwesens durch den Stall sich um 7 000 DM erhöht hätte und die Aufwendungen der Beklagten dadurch abgegolten wären, daß der Wert des Stalles außer Ansatz blieb. Auf den Wert des Stalles kommt es jedoch nicht entscheidend an, weil, wie bereits ausgeführt, die Besitzung mit dem Ertragswert anzusetzen ist. Dieser Wert umfaßt auch, wie die Revision zutreffend bemerkt, die auf dem Anwesen befindlichen Gebäude und damit auch den von den Beklagten erbauten Stall, der Eigentum der Übergeber wurde. Die Höhe der Aufwendungen für den Stallneubau ist nicht festgestellt. Sie kann für die Frage, ob und inwieweit eine Schenkung vorliegt, von Bedeutung sein. Nach der Behauptung der Beklagten sind für den Neubau rund 90 cbm Holz verbraucht worden, die angeblich über 9 000 DM gekostet haben. Die Kläger haben dazu vorgetragen, daß die Einnahmen der Beklagten aus der Bewirtschaftung des Hofes in der Zeit von 1949 bis 1956 ausgereicht hätten, um auch die Aufwendungen für die Errichtung des Stalles abzudecken, und daß, soweit

dies nicht der Fall gewesen sein sollte, die nötigen Mittel durch Verkauf von Holz aus dem zum Teil schlagreifen Wald hätten beschafft werden können. Die Kläger haben jedoch, soweit ersichtlich, nicht behauptet, daß das benötigte Bauholz aus dem zu dem Anwesen gehörenden Wald hätte entnommen werden können. Ob dies überhaupt, wie das Oberlandesgericht meint, aus dem der Bewertung der Waldgrundstücke dienenden Gutachten des Sachverständigen Singer gefolgert werden kann, mag dahinstehen. Die Revision rügt jedenfalls mit Recht, daß das Berufungsgericht, wenn es glaubte, aus dem zu einem ganz anderen Zweck erstatteten Gutachten entnehmen zu können, daß genügend Bauholz für den Stallneubau zur Verfügung gestanden habe, die Beklagten nicht auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen (§ 139 ZPO). Die Beklagten würden dann, so macht die Revision geltend, unter Beweisantritt vorgetragen haben, daß auf Wunsch der Übergeber, mit deren Wissen und Willen sie den Stall gebaut hätten, das Bauholz nicht aus dem Wald entnommen, sondern gekauft worden sei. Hilfsweise wäre auch vorgetragen und Beweis dafür angetreten worden, daß geeignetes Bauholz nicht in genügender Menge im Wald vorhanden gewesen sei. Das Vorbringen der Beklagten bedarf deshalb einer tatrichterlichen Prüfung, wobei auch zu der Behauptung der Kläger, die Beklagten hätten die Aufwendungen für die Errichtung des Stalles aus den Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Hofes bestreiten können, Stellung zu nehmen sein wird.

Gegen die Höhe der Beträge, die das Berufungsgericht für die übrigen Gegenleistungen der Beklagten, nämlich für das Altenteil, die Beköstigung der Übergeber in der Zeit von 1949 bis 1956 und die Arbeitsleistung der Beklagten zu 1 in der Zeit von 1934 bis 1942 angesetzt hat, sind im Revisionsverfahren Einwendungen nicht erhoben worden. Die im wesentlichen

auf tatrichterlicher Beurteilung beruhende Bewertung dieser Leistungen gibt auch zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß.

3. Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß der Betrag von 3 600 DM, den die Kläger von der Beklagten zu 1) erhalten haben, nicht zur Ausgleichung zu bringen sei, weil eine Ausgleichungspflicht nach § 2316 BGB nur beim ordentlichen Pflichtteilsanspruch gegenüber den gesetzlichen Erben bestehe. Richtig ist, daß die etwaige den Pflichtteilsergänzungsanspruch begründende Schenkung, wie das Oberlandesgericht ausführt, mit der Stellung der Beklagten zu 1) als gesetzliche Erbin nichts zu tun hat. Dies schließt jedoch eine Berücksichtigung der Zuwendungen bei der Berechnung des Ergänzungsanspruchs nicht aus. § 2316 BGB betrifft nur den ordentlichen Pflichtteil. Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch nach §§ 2325, 2329 BGB gilt die Vorschrift des § 2327 BGB, wonach, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten hat, das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen ist. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob die Zuwendungen an die Kläger ein Geschenk des Erblassers darstellen. Wenn das der Fall ist, sind die an die Kläger gezahlten Beträge gemäß § 2327 BGB bei der Berechnung des Ergänzungsanspruchs zu berücksichtigen.

4. Wenn die objektive Bewertung der beiderseitigen Leistungen zu der Feststellung führen sollte, daß die Übertragung des Anwesens an die Beklagte zu 1 eine teilweise unentgeltliche Zuwendung enthält, bedarf es einer Prüfung der Frage, ob die Vertragsteile sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig gewesen sind. Das Oberlandesgericht führt dazu aus, aus der Fassung des Übergabevertrages könne nicht geschlossen

werden, daß den Beteiligten eine Schenkungsabsicht gefehlt habe, weil dies in dem Übergabevertrag nicht zum Ausdruck gebracht sei. Die Beklagte zu 1) habe sich zu einer Reihe von Gegenleistungen verpflichtet ohne den Hinweis, daß damit die Leistung der Übergeber abgegolten werden solle. Es fehle schon an einer Bewertung der Besetzung. Die Bestimmung, das Anwesen werde im Einheitswert von 14 000 DM übergeben, sei keine Bewertung. Daß der wirkliche Wert des Anwesens die Leistungen der Übernehmerin überstiegen habe, sei den Beteiligten klar gewesen. Gerade weil die Vertragsteile Leistung und Gegenleistung nicht als gleichwertig bezeichnet und nicht einmal den Versuch einer Rechnung und Gegenrechnung gemacht hätten, könne angenommen werden, daß sie sich sehr wohl eines Mehrwertes der Leistung bewußt und über eine teilweise Schenkung einig gewesen seien. Selbst wenn aber die Vertragsteile davon ausgegangen wären, daß sich Leistung und Gegenleistung voll entsprächen, so wäre eine solche Annahme willkürlich gewesen, da jede Feststellung der auf dem Anwesen ruhenden Lasten und des Wertes der Aufwendungen der Übernehmerin und ihres Ehemannes fehle. Die Vertragsteile seien deshalb überhaupt nicht in der Lage gewesen zu ermes- sen, inwieweit durch die Gegenleistungen die Leistung der Übergeber abgegolten werde. Es wäre vor allem auch willkürlich gewesen, wenn die Leistungen für das Altenteil der Übergeber als echte Gegenleistungen der Übernehmerin angerechnet worden wären, weil diese Leistungen im wesentlichen aus dem Vermögen der Übergeber erbracht werden sollten.

Die Frage, ob die Vertragsteile über eine etwaige teilweise Unentgeltlichkeit der Übertragung des Anwesens einig gewesen sind, bedarf schon deshalb einer erneuten tatrichterlichen Prüfung, weil das Oberlandesgericht als Wert der Besetzung nicht den Ertragswert, sondern den Verkehrswert angesetzt hat. Das Berufungsgericht geht im übrigen zutreffend

davon aus, daß die Vertragsteile ihre Leistungen grundsätzlich frei bewerten können und daß eine solche Bewertung für die Frage der Unentgeltlichkeit nur dann nicht maßgebend ist, wenn sie auf Willkür beruht. Daß die Beteiligten ihre Leistungen in dem Übergabevertrag nicht ausdrücklich bewertet haben, zwingt nicht zu der Annahme, daß nach Ansicht der Vertragsschließenden die Leistungen der Übernehmerin nicht den vollen Gegenwert für die Übertragung des Anwesens darstellen sollten. Daß die Bestimmung des Übergabevertrages, das Anwesen werde im Einheitswert von 14 000 DM übergeben, keine Bewertung bedeuten soll, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt. Dies wird auch von der Revision nicht beanstandet. Die in einem Übergabevertrag vereinbarten Altenteilsleistungen mögen zwar in der Regel keine Gegenleistungen im eigentlichen Sinne für die Übertragung des Grundbesitzes sein (vgl. BGHZ 3, 206, 211). Dieser Gesichtspunkt steht jedoch, soweit es sich darum handelt, ob und inwieweit der Übergabevertrag eine Schenkung enthält, einer Berücksichtigung der Altenteilsleistungen nicht entgegen, auch wenn die Beteiligten, wie es in der Regel der Fall ist, davon ausgehen, daß diese Leistungen aus dem übertragenen Grundbesitz herausgewirtschaftet werden können. Es kann jedenfalls nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn die Vertragsteile die Altenteilsleistungen als eine Gegenleistung der Übernehmerin angesehen haben. Erfahrungsgemäß werden bei einem Übergabevertrag die Leistungen des Übernehmers so bemessen, daß dieser in der Lage ist, den Hof weiter zu bewirtschaften und ihn der Familie zu erhalten. Bei dieser Betrachtung kann, selbst wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht in voller Höhe dem Ertragswert der Besetzung entsprechen, gleichwohl eine Schenkung im Sinne des § 516 BGB zu verneinen sein. Es könnte insbesondere auch nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn nach dem Willen der Beteilig-

ten die Aufwendungen für den Stallneubau in voller Höhe zugunsten der Beklagten in Ansatz gebracht werden sollten.

5. Die Sache mußte deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Mattern

Offterdinger